

4212/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 5. Juni 1998 unter der Nr. 4512/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Truppenübungsplatz Allentsteig gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Forderungen der Plattform "SOS - Waldviertel" sind mir bis dato nicht bekannt. Wohl aber steht das Bundesheer, insbesondere das Truppenübungsplatzkommando Allentsteig, mit der Bevölkerung sowie den Bürgermeistern und Behördenvertretern der Region in ständigem Kontakt, um sich über deren Anliegen zu informieren, anstehende Probleme zu erörtern und nach Möglichkeit einer befriedigenden Lösung zuzuführen. So haben die Bemühungen meines Ressorts, zwischen den zivilen und den militärischen Interessen einen Ausgleich zu finden, u.a. dazu geführt, daß mit drei Randgemeinden des Truppenübungsplatzes Partnerschaften abgeschlossen werden konnten, die sehr gut funktionieren. Nach den mir vorliegenden Berichten kann von angeblich "wachsenden Klagen der Bevölkerung" keine Rede sein.

Zu 2a:

Im Hinblick auf die bestehenden Skartierungsbestimmungen stehen mir nur Aufzeichnungen über die letzten sieben Jahre zur Verfügung; demnach bewegte sich die Schießfrequenz in diesem Zeitraum - abgesehen vom Jahr 1993 (195 Schießtage) - innerhalb einer relativ engen Schwankungsbreite zwischen 217 (1991) und 228 (1997) Schießtagen.

Zu 2b:

Wie schon in meiner Anfragebeantwortung vom 21. Jänner 1997 (1470/AB zu 1475/J) erwähnt, ist der Schießbetrieb prinzipiell auf die Zeit zwischen frühestens 08.30 Uhr und maximal 22.00 Uhr (Winterhalbjahr) bzw. 24.00 Uhr (Sommerhalbjahr) eingeschränkt, um

die Lärmbelästigung der Bevölkerung während der Nachtstunden möglichst zu minimieren. Lediglich in zwei bis drei Ausnahmefällen pro Jahr kann es im Rahmen von Gefechtsübungen auch zu Nachtschießen kommen.

Zu 2c:

Der gefechtsmäßige Übungsbetrieb findet ausschließlich innerhalb der Grenzen des Truppenübungsplatzes statt. Lediglich bei größeren Übungsvorhaben, wie beispielsweise Brigadeübungen, werden Versorgungsteile in den umliegenden Ortschaften untergebracht, wobei die benötigten Unterkünfte angemietet werden. Nach den bisherigen Erfahrungen sind derartige Übungen auf Grund der dadurch bewirkten zusätzlichen wirtschaftlichen Impulse der örtlichen Bevölkerung durchaus willkommen.

Zu 3:

Diesbezüglich verweise ich auf meine Ausführungen zu 2b.

Zu 4 bis 6 und 9:

Zunächst ist festzuhalten, daß der Truppenübungsplatz Allentsteig militärisches Sperrgebiet ist, durch das die LH 75 führt. Da diese Straße beim Schießen mit schweren Waffen im Sicherheitsbereich des Sperrgebietes liegt, kommt eine generelle Öffnung aus zwingenden militärischen Gründen nicht in Betracht. In den letzten sieben Jahren war die LH 75 an 66 (1991), 145 (1992), 186 (1993), 199 (1994), 137 (1995), 156 (1996) und 206 (1997) Tagen aus Sicherheitsgründen temporär geschlossen. Um aber den Bedürfnissen der Bevölkerung weitestgehend entgegen zu kommen, ist die LH 75 nahezu täglich am Morgen und am Abend zu bestimmten Zeiten sowie während der schießfreien Zeit (insbesondere an Wochenenden) geöffnet.

Für allfällige Entschädigungsleistungen, die aus der temporären Schließung dieser Straße resultieren, besteht keine Rechtsgrundlage.

Zu 7:

Ja.

Zu 8:

Ja. Die Schließ- und Öffnungszeiten werden im Wege der NÖN - Redaktionen Gmünd, Zwettl, Horn, Krems, der ÖAMTC Info - Zentrale, des Radio Rpn - Abteilung Verkehr sowie durch Aushang bekannt gegeben.

Zu 10:

Nein.

Zu 11:

Je nach den militärischen Erfordernissen landen Hubschrauber im Rahmen der Übungstätigkeit an verschiedensten Punkten des Truppenübungsplatzes Allentsteig. Über derartige Außenlandungen werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt.

Zu 12:

Hiezu verweise ich auf die diesbezüglichen Ausführungen in meiner Anfragebeantwortung vom 21. Jänner 1997. Die Vorwürfe der Anfragesteller entbehren somit jeder sachlichen Grundlage und sind auch rechtlich unhaltbar.

Zu 13:

Wie mir hiezu berichtet wurde, steht fest, daß die Stadt Allentsteig weder aus der Feuerstellung Wurmbach noch aus einer anderen Feuerstellung überschossen wurde.

Zu 14 bis 16:

Die Behauptung, bei Schießübungen wäre es durch extreme Druckwellen zu schweren Gebäudeschäden gekommen, ist unrichtig. So konnte in keinem einzigen Fall eine Kausalität zwischen geltend gemachtem Schaden und Schießübungen verifiziert werden.

Zur Feststellung allfälliger Übungsschäden sind ein Aufnahmeoffizier bzw. eine Flurschadenkommission zuständig, die eine rasche und unbürokratische Behandlung von Schadensfällen gewährleisten, wobei in Bagatellfällen eine sofortige Schadensbegleichung erfolgen kann. Ansonsten erfolgt die weitere Abwicklung je nach Höhe und Komplexität des Schadensereignisses durch das hiezu befugte Kommando bzw. durch das Bundesministerium für Landesverteidigung. So wurden in den letzten sieben Jahren insgesamt rund 1,8 Mio. S an Entschädigungen für Flurschäden geleistet.

Zu 17:

Nein.

Zu 18 und 19:

Unterlagen über die Entwicklung der maximalen Lärmbelastung rund um den Truppenübungsplatz in den letzten zehn Jahren stehen meinem Ressort nicht zur Verfügung. Das Bundesheer ist aber, wie schon erwähnt, aus eigenem bestrebt, Lärmeinwirkungen auf das

Umland des Truppenübungsplatzes so weit zu minimieren, als dies im Hinblick auf den verfassungsgesetzlichen Auftrag vertretbar erscheint. Hinsichtlich der in diesem Zusammenhang verfügbaren Selbstbeschränkungen bezüglich des Schießbetriebes während der Nachtstunden verweise ich auf meine obigen Ausführungen.

Zu 20:

Die Behauptung, auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig werde nichtabgelaufene Munition gesprengt, um Neubeschaffungen voranzutreiben, entbehrt jeder sachlichen Grundlage.

Zu 21:

Die Prämisse dieser Frage ist ebenfalls unzutreffend. Tatsächlich befindet sich das Schloß Allentsteig, in dem das TÜPI - Kommando untergebracht ist, im Eigentum der Republik Österreich.

Zu 22:

Hiezu verweise ich auf die Anfragebeantwortung der Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu 4513/J. Damit erübrigt es sich, auf die polemische Fragestellung näher einzugehen.

Zu 23:

Der Einsatz von Diensthunden zur Bewachung und Sicherung von Sperrgebieten, militärischen Objekten, Munitionsbunkern, Waffen und Gerätschaften entspricht internationalen Gepflogenheiten und hat sich bewährt. Nicht zuletzt dient eine effiziente Bewachung der Sperrgebietsgrenzen dem Schutz und der Sicherheit der Bevölkerung. Der Vorwurf einer provokativen und undemokratischen Vorgangsweise ist daher völlig ungerechtfertigt. Ausdrücklich verwahre ich mich gegen den Versuch, einen Zusammenhang zwischen dem Einsatz von Diensthunden bei der Bewachung eines militärischen Sperrgebietes und "Methoden", wie sie in der ehemaligen DDR praktiziert worden sind, herzustellen.

Zu 24:

Ich verweise auf meine Klarstellungen in Beantwortung der Frage 2c. Im übrigen werden an mich wiederholt Anfragen gerichtet, die das Interesse der örtlichen Bevölkerung nach vermehrter Anmietung von Unterkünften und Werkstätten für die Versorgungsteile der auf dem TÜPI Allentsteig übenden Truppe erkennen lassen.

Zu 25:

In diesem Zusammenhang ist zunächst die im Jahre 1994 veröffentlichte "Raumwirksamkeitsanalyse des Truppenübungsplatzes Allentsteig" des Österreichischen Institutes für Raumplanung zu erwähnen. Diese Analyse hat ergeben, daß die Infrastruktur des TÜPI die Interessen seines zivilen Umfeldes und die des Bundesheeres gleichermaßen berücksichtigt. Eine weitere Studie aus dem Jahre 1996/97 ("Die Rolle des Truppenübungsplatzes Allentsteig als stabiler Wirtschaftsfaktor in der Krisenregion nördliches Waldviertel" von Jörg Sollfellner) weist u.a. auf die wirtschaftliche Bedeutung des Truppenübungsplatzes (Arbeitgeber für ca. 600 Personen) hin.

Was die angesprochenen Strukturfragen für die Region betrifft, ist darauf aufmerksam zu machen, daß diese Probleme auf Grund der bestehenden Kompetenzrechtslage nicht durch das Bundesministerium für Landesverteidigung, sondern nur im Zusammenwirken des Bundes (vertreten durch die Bundesministerien für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie für Arbeit, Gesundheit und Soziales) und des Landes Niederösterreich zu lösen wären.

Zu 26:

Hinsichtlich der Begründung für den Einsatz von Diensthunden zur Bewachung und Sicherung des TÜPI Allentsteig verweise ich auf meine Ausführungen in Beantwortung der Frage 23.

Richtig ist, daß in den Zielräumen und auf den Schießbahnen immer mit Blindgängern zu rechnen ist. Diese von den Anfragstellern als "Altlasten" apostrophierten Blindgänger werden mehrmals jährlich geortet und entschärft.

Zu 27:

Derzeit sind insgesamt 558 Ressortbedienstete (davon 17 Teilzeitkräfte) auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig beschäftigt. Von diesen 558 Bediensteten kommen 518 aus Gemeinden im Umkreis des Truppenübungsplatzes, der Rest stammt von "auswärts". Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, daß weitere 41 Bedienstete der BGV II (davon eine Teilzeitkraft) auf dem TÜPI Allentsteig Dienst versehen.

Zu 28:

Die Beschaffung der erforderlichen Nahrungsmittel und Güter des täglichen Bedarfes erfolgt gemäß den einschlägigen Vergaberichtlinien. Dabei wird besonders darauf geachtet, die benötigten Waren möglichst aus dem räumlichen Nahbereich des Truppenübungsplatzes, also je nach der gegebenen Angebotslage von Firmen der umliegenden Gemeinden, zu beschaffen. Der Anteil der in den Gemeinden rund um den TÜPI Allentsteig zugekauften

Produkte für die "Stammtruppe" beträgt ca. 78 %. Insgesamt, d.h. unter Einbeziehung der übrigen Truppe, ist von einem Gesamtjahresaufwand für Nahrungsmittel und Güter des täglichen Bedarfs in Höhe von rd. 13,2 Mio. S, der der örtlichen Wirtschaft zugutekommt, auszugehen.

Zu 29:

Der Anteil der landwirtschaftlichen Produkte aus regionaler Erzeugung beträgt rund 45 %. Über den Prozentsatz an biologisch - organischen Produkten bestehen keine Aufzeichnungen.

Zu 30 :

Die Einräumung einer Parteistellung unterliegt nicht der Disposition des Bundes - ministeriums für Landesverteidigung, sondern richtet sich nach den jeweiligen materiell - rechtlichen Normen in Verbindung mit den Verwaltungsverfahrensgesetzen.

Zu 31 und 32:

Nach sämtlichen mir vorliegenden Informationen wurden keinerlei Daten, die der militärischen Geheimhaltung unterliegen, weitergegeben.

Zu 33:

Dem Bundesministerium für Landesverteidigung sind konkret keine derartigen wissenschaftlichen Studien bekannt.

Zu 34:

Selbstverständlich werden den Soldaten im Rahmen der Ausbildung die Grundsätze des humanitären Völkerrechtes vermittelt, wonach Kulturgüter einem besonderen Schutz unterliegen und demnach alles zu unterlassen ist, was zu deren Beschädigung oder Vernichtung führen könnte. Am Truppenübungsplatz Allentsteig hat das österreichische Bundesheer bisher bereits 28 Kulturdenkmäler (16 Kreuze, 7 Marten und 5 Kapellen) durch Renovierung vor dem Verfall gerettet.